

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

43 (19.2.1882)

# Beilage zu Nr. 43 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 19. Februar 1882.

## Deutschland.

† Leipzig, 11. Febr. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Durch einen heftigen Sturmwind wurde ein Thorweg umgestürzt, wodurch ein Vorübergehender schwer verletzt wurde. Dessen Anspruch auf Entschädigung gegen den Eigentümer wurde in allen Instanzen zuerkannt, indem der schlechte bauliche Zustand des Thorwegs auf Verschulden des Eigentümers beruhte und die Ursache des Unfalles insofern war, als sonst der Sturmwind nicht hätte jene Wirkung äußern können.

Der Angeklagte hatte als Handlungsgehilfe auf dem Bureau seines Chefs ein leeres Stück Papier gefunden, auf welches von diesem die Firma geschrieben war. Daraus fertigte der Angeklagte einen von seinem Chef acceptirten Wechsel über 15,000 Mark und übergab diese gefälschte Urkunde einem Rechtsanwalte mit dem Auftrage, die Wechselklage gegen den Acceptanten zu erheben, worauf der Anwalt zunächst privatim dem Handelsherrn jenen Wechsel zeigte, so dessen Falschheit erfuhr und die Einleitung des Strafverfahrens herbeiführte. Gegen seine Verurteilung hat der Angeklagte vorgebracht, daß nur ein Versuch vorliege, da er den Anwalt nicht habe täuschen wollen und den Handelsherrn nicht habe täuschen können. Die Revision ist verworfen worden, denn ein ehrenhafter Anwalt kann nur im Glauben an die Echtheit des Wechsels dessen Präsentation bewirken, also lag schon in der Einfindung des Wechsels ein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung des Anwalts.

Durch Urtheil der vereinigten Civilsenate ist die Interpretation des § 64 Reichs-Genossenschaftsgesetzes dahin erfolgt, daß die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters auch durch Anmeldung im Konkurse der Genossenschaft und durch Klage gegen die Liquidation unterbrochen wird. Damit ist diese Streitfrage im Sinne von Schulze-Delitzsch entschieden.

Der Verkäufer muß beweisen, daß er bei der Vergebung der Waare die nöthige Sorgfalt angewendet hat, und haftet deshalb dem Käufer für den Schaden, wenn er unterlassen hat, den wegen der Natur der Waare erforderlichen Transport in gedeckten Eisenbahn-Wagen anzuordnen.

Wenn ein Bankier brieflich es als seine Ehrenpflicht erklärt, verkaufte Wertpapiere jeder Zeit al pari zurückzunehmen, so liegt darin ein klagbares Versprechen gegenüber dem Empfänger des Briefes.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Febr. 24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem gestrigen Hauptblatt.)

Abg. v. Stockhorn: Es habe das Großh. Bezirksamt Bruchsal bei Gelegenheit der jüngsten Reichstags-Wahlen eine polizeiliche Untersuchung eingeleitet, weil angeblich in Bruchsal Wahlumtriebe stattgefunden haben sollten. Die Spitze dieser Untersuchung habe sich lediglich gegen den Kandidaten der konservativen Partei gerichtet. Es seien zahlreiche Zeugen vernommen, entsprechende Gebühren an dieselben verabreicht worden. — Die Kunde von der Einleitung dieser Untersuchung habe sich rasch im Bezirke verbreitet, dadurch sei der konservativen Partei sehr geschadet worden, während der nationalliberalen Partei, die nun eifrig in die Agitation eingetreten sei, erhebliche Vortheile aus derselben erwachsen seien. — Die Untersuchung sei später wieder eingestellt worden, weil sich kein Anlaß zur Einleitung eines Strafverfahrens ergeben habe. — Er bitte die Großh. Regierung um Auskunft, was sie bei jenem Vorfall gethan habe.

Großh. Regierungskommissär Landeskommissär Eisenlohr: Er sei in der Lage, dem Herrn Vorredner die gewünschte Auskunft erteilen zu können. Es habe sich bei jenem Vorgang keineswegs um Begünstigung der nationalliberalen Partei gehandelt, sondern lediglich um die Anwendung des Strafgesetzes. — Ihm, Redner selbst, seien Mittheilungen gemacht worden, daß in Bruchsal Wahlzettel von Gegnern unter Umständen vertheilt wurden, die auf eine Uebertretung des Strafgesetzes schließen ließen, und deshalb habe er das Bezirksamt Bruchsal beauftragt, Nachforschungen über den Sachverhalt anzustellen. Das Ergebnis derselben habe zur Einleitung einer Untersuchung nicht geführt, gleichwohl sei das Vorgehen der Polizeibehörde ein durchaus korrektes und gesetzliches gewesen.

Abg. Schneider: Er wolle über die Amtsverkündiger sprechen. Nach seiner Ansicht hätten diese Blätter die Verpflichtung, bescheiden aufzutreten und nicht einen Ton anzuschlagen, der als durchaus unanständig bezeichnet werden müsse. Der Großh. Regierung liege es ob, diese Blätter zu überwachen, sie immer wieder an ihre Abhängigkeit zu erinnern und nicht nur aggressiv, sondern auch präventiv gegen dieselben vorzugehen. (Redner verliest hierauf als Probe des Tons, in welchen die Amtsverkündiger verfallen seien, einen Artikel aus dem „Mannheimer Journal“.) — Nach seiner Ansicht hätte die Großh. Regierung schon auf diesen Artikel hin Veranlassung gehabt, diesem Blatte die Eigenschaft eines Amts-Verkündigungsblattes zu entziehen. — Ihm scheine am besten, wenn die Amtsverkündiger überhaupt aufgehoben würden, denn sie schädeten der Regierung und dem Lande. Man könne ja an ihre Stelle ein Centralorgan für amtliche Verkündigungen setzen. — Zudem erfüllten die Amts-Verkündigungsblätter seitens der Regierung eine andere Behandlung, als die übrigen Blät-

ter, ja man lasse denselben Manches hingehen, was bei andern Blättern Anlaß zur Einleitung einer Untersuchung gebe.

Staatsminister Turban: Er müsse zunächst dem Abg. v. Stockhorn gegenüber alles das wiederholen, was bereits der Großh. Herr Regierungskommissär ausgeführt habe. Seien auch jene polizeilichen Nachforschungen ohne Erfolg geblieben, so resultire daraus keineswegs, daß sie unberechtigt gewesen seien. — Die Polizeibehörde habe die Verpflichtung, derartige Vorkommnisse zu konstatiren, um den Weg für eine etwaige strafgerichtliche Verfolgung zu bereiten. Sie verfahren dabei ohne alle Rücksicht auf Parteistellung und vor allem nicht chicanös, sondern erhaltener Weisung gemäß, sachlich und streng gesetzmäßig. Sollte einmal ein Verstoß gemacht werden, so sei es dem Großh. Ministerium willkommen, zur Abhilfe davon Kenntniß zu erlangen. Jedenfalls aber sei es durchaus unzulässig, auf Grund eines einzelnen Vorfalles eine Generalisirung vorzunehmen. — Das Institut der Amts-Verkündigungsblätter könne nicht entbehrt werden; es sei dies zu bedenken, weil durch dasselbe der Großh. Regierung mancherlei Unannehmlichkeiten erwachsen. Allein nach dem Gesetz müßten nun einmal obrigkeitliche Bekanntmachungen in bestimmten, dem Publikum namhaft gemachten Blättern erfolgen. Eine Centralisirung, wie sie der Abg. Schneider vorgeschlagen habe, sei heute nicht mehr möglich. In allen Theilen des Landes bestehe der Wunsch, in nächster Nähe ein solches Blatt zu besitzen, auch bestehe ein großer Theil dieser Blätter schon seit langer Zeit und würden deren Verleger schwere Verluste erleiden, falls man ihnen die Eigenschaft der Amts-Verkündigungsblätter entzöge. — Den Inhalt der Blätter auf die obrigkeitlichen Bekanntmachungen allein zu beschränken, sei nicht angängig, da das Publikum neben den Annoncen auch noch etwas anderes lesen wolle. — Was den Vorgang im „Mannheimer Journal“ betreffe, so habe ihn Redner selbst am allermeisten bedauert, auch nicht abgewartet, bis die öffentliche Meinung ihr Urtheil darüber ausgesprochen habe, sondern alsbald das Großh. Bezirksamt Mannheim mit den erforderlichen Erhebungen betraut. Sofort diesem Blatte die Eigenschaft des Amtsverkündigers zu entziehen, ohne vorher den Verfasser des Artikels gehört zu haben, sei ihm unbillig erschienen. Nachdem sich herausgestellt, daß für den Eigentümer des Blattes, eine milde Stüftung, durch Entziehung der Amtsverkündiger-Eigenschaft sehr erhebliche Nachteile entstehen würden, so habe man geglaubt, noch eine Gnadenfrist bewilligen zu sollen, jedoch unter Androhung sofortiger Entziehung der Amtsverkündiger-Eigenschaft für den Fall weiterer Ausschreitungen. — Die Amts-Verkündigungsblätter einer Censur zu unterwerfen sei unmöglich. Man müsse sie im Allgemeinen so freistellen, wie alle übrigen Blätter; wenn freilich ein solches Blatt die Gesetze des Anstandes verletze, so könne die Regierung ihre Verbindung mit ihm nicht fortsetzen, und dann bleibe nichts übrig, als ihm die Eigenschaft eines Amts-Verkündigungsblattes zu entziehen. — Der allgemeine Vorwurf des Abg. Schneider, daß die Amts-Verkündigungsblätter heruntergekommen seien, sei ungerichtet, denn es gebe eine große Zahl gut und taktvoll redigirter Blätter dieser Art. — Zum Schluß bittet Redner nochmals, ein einzelnes Vorkommniß nicht zu generalisiren.

Der Abg. v. Stockhorn behauptet, es sei das Vorgehen des Großh. Landeskommissärs ein einseitiges gewesen. Er wolle einen Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern verlesen, der sich auf einen Vorgang in Konstanz beziehe. Dieser stehe mit den Ausführungen des Hrn. Staatsministers sowohl, als des Hrn. Regierungskommissärs im Widerspruch. (Redner verliest diesen Erlaß.)

Staatsminister Turban: Der Fall, welchen der Herr Vorredner hervorgehoben habe, sei ihm unbekannt, er werde sich aber die Akten nachträglich vorlegen lassen. Jedenfalls könne man aus dem verlesenen einzigen Aktenstück kein Gesamtbild des Falles erhalten. — Er befinde sich durchaus im Einklang mit dem Hrn. Regierungskommissär und betone, daß sowohl das Ministerium des Innern, als der Landeskommissär und die Polizeibehörde verpflichtet sei, in derartigen Fällen polizeiliche Erhebungen einzuleiten. — Aus welchen Gründen man bei jenem Vorfalle in Konstanz anders gehandelt habe, sei ihm z. Z. nicht bekannt.

Abg. Birkenmaier: Es seien bei Gelegenheit der letzten Land- und Reichstags-Wahlen Beeinflussungen durch Amtsvorstände, Bürgermeister und Gendarmerie vorgekommen. — Redner fährt an, wie einzelne Amtsvorstände in amtlicher Eigenschaft die Wahl liberaler Kandidaten empfohlen hätten, wie man an einem Orte durch einen Polizeidiener die Bevölkerung habe zusammenrufen lassen, um ihr die gleichen Vorschläge zu machen. Wieder an anderen Orten habe man durch die Gendarmerie Nachforschungen darüber anstellen lassen, wer Wahlzettel für die ultramontane Partei zur Verteilung gebracht habe. In einem andern Bezirk habe der Amtsvorstand die Bürgermeister berufen und sie eine Schrift unterschreiben lassen, in der sie sich zur Wahl von Liberalen verpflichteten. — In dem Orte Strittmatt sei der Wirt einer benachbarten Gemeinde durch den Bürgermeister aus dem Wahllokal hinausgewiesen worden, obwohl der Wahlakt nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes öffentlich sei. Die Beschwerde, welche der genannte Geistliche gegen diesen

flagranten Amtsmißbrauch erhoben habe, sei sowohl von dem Bezirksamt, als auch von dem Ministerium abgeklagt worden, ohne daß man die von dem Beschwerdeführer angerufenen Zeugen abgehört hätte. — Einer der Beamten in Bruchsal habe über die Wahlmänner des Bezirks eine förmliche Konduitenliste geführt und jeweils bei den Namen der einzelnen ihre Parteirichtung eingetragen. — Redner erklärt, es habe ihn die Erklärung, welche der Herr Staatsminister über die Amts-Verkündigungsblätter abgegeben habe, durchaus befriedigt, dagegen könne er sich nicht mit der Behauptung des Herrn Landeskommissärs, daß die Polizeibeamten auch bei „Vergehen“ einzuschreiten befugt und verpflichtet wären, einverstanden erklären. Niemand dürfe seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Zum Schluß bittet Redner, von allen Seiten darauf hinzuwirken, daß solche Vorfälle sich nicht wiederholen.

Staatsminister Turban: Er wolle kurz die Grundsätze aussprechen, von denen sich die Großh. Regierung bezüglich der Beteiligung der Beamten an den Wahlen leiten lasse. — Die Beamten und Bediensteten würden regelmäßig aufgefordert, sich in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger an den Wahlen zu beteiligen und ihren Untergebenen die Möglichkeit zu gewähren, dies zu thun. Dagegen erhielten sie niemals eine Vorschrift darüber, wen sie wählen sollten. — Wenn aber ein Beamter unter Benützung seiner Amtsgewalt auf die Wahlen influire, so handle er gegen die ihm erteilte Instruktion und habe das Einschreiten der Großh. Regierung zu gewärtigen. — Er zweifle, ob alles das, was der Abg. Birkenmaier angeführt habe, bewiesen werden könne. Wenn wirklich ein Amtsvorstand als solcher in amtlich berufener Versammlung geäußert habe, so und so müsse gewählt werden, so habe er damit seine Instruktion verletzt. — Von all' den erwähnten Vorfällen sei dem Redner allein der in Strittmatt bekannt. Bei dem Wahlakte in diesem Orte sei gleich Anfangs ein Geistlicher eines nicht zum Wahlbezirk gehörigen Ortes in dem Wahllokale erschienen und habe dem als Wahlvorstand fungirenden Bürgermeister auf dessen Frage, was er hier thun wolle, erklärt, er wolle dem Wahlakt anwohnen. Der Bürgermeister habe ihn als hiezu nicht berechtigt aufgefordert, sich aus dem Wahllokale zu entfernen, und da er trotz mehrmaliger Mahnung nicht weggegangen sei, habe ihn der Bürgermeister mit der Wegführung bedroht. Dessen ungeachtet sei der Geistliche anwesend geblieben, habe die Wählenden angerebet und ihre Wahl zu beeinflussen gesucht. Darüber seien zuletzt die Wähler selbst unruhig geworden und der ganze Vorgang habe mit einem Handgemenge, das sich auf die Straße fortsetzte, geendet. — Der Bürgermeister sei von der Ansicht ausgegangen, daß zwar der Wahlakt öffentlich sei, daß aber doch nicht jedem, einem fremden Wahlbezirk Angehörigen gestattet werden könne, sich im Wahllokale aufzuhalten. — Redner halte diese Auffassung für richtig und finde, daß der Bürgermeister, welchem als Wahlvorstand die Polizeigewalt beim Wahlakt zustand, wohl aus Deferenz gegen den Stand des Geistlichen große Langmuth gezeigt habe. Gleichwohl habe der betreffende Geistliche gethan, als sei ihm Unrecht widerfahren, und deshalb an das Ministerium das Verlangen gerichtet, den Staatsanwalt zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bürgermeisters zu veranlassen oder mindestens gegen diesen im Disziplinarweg einzuschreiten. Das Großh. Ministerium habe die Sache kollegialisch geprüft und sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Bürgermeister als Vorstand der Wahlkommission in seinem Rechte gewesen und daher keiner Bestrafung ausgesetzt sei. — Der Abg. Birkenmaier werde übrigens zur Bervollständigung des Bildes wohl in der Lage sein, neben seinen Beschuldigungen von Staats- und Gemeindebediensteten nun auch die Vorfälle zu erwähnen, in denen Wahlbeeinflussungen seitens einflussreicher Persönlichkeiten seiner eigenen Partei vorgekommen seien. Wenn man dann den Vergleich ziehe, werde sich wohl nicht bloß eine Kompensation, sondern ein ansehnliches Plus zu Gunsten der Gegenpartei herausstellen.

Abg. Jungmanns: Zu den Zeiten des ärgsten Kulturkampfes habe man der Bevölkerung durch die Bezirksämter die Ansichten der Regierung ostroyiren wollen und dementsprechende Besetzung der Stellen vorgenommen. Das katholische Volk habe heldenmüthigen Widerstand geleistet, aber großes Unglück sei in allen katholischen Familien durch jene Maßregeln verbreitet worden. — Er denke, es sei an der Zeit, daß nunmehr, nachdem das Ministerium seine Hauptaufgabe in der Förderung wirtschaftlicher Interessen sehe, auch seitens der Bezirksämter der Kulturkampf fallen gelassen werde.

Abg. Bär: Der Artikel, welchen der Abg. Schneider verlesen, habe seinerzeit schon sein allergrößtes Mißfallen erregt. Allein er bitte, billig zu sein. Auch die Angehörigen der Partei des Redners seien durch die Presseorgane anderer Parteien in den Roth gezogen worden. — Er meine, alle Parteien sollten dafür besorgt sein, daß der Ton der Presse sich bessere. — Was die Amtsverkündiger betreffe, so wäre er von seinem Parteistandpunkt aus nicht unglücklich, wenn sie verschwänden, allein die Großh. Regierung könne sie nicht entbehren, da Blätter, die nur Annoncen enthielten, nicht gelesen würden. — Was die Wahlen betreffe, so sei er mit dem Abg. Birkenmaier durchaus einverstanden, daß keinerlei amtliche Be-

einflussung stattfinden dürfe. Dagegen habe die Regierung Recht, wenn sie der Wahltagitation ein wachsam Auge schenke. — Der Polizei stehe die präventive und informative Gewalt zu und darum habe sie das Recht, Vorkehrungen zu machen. — Die Grundsätze, die der Herr Staatsminister über die Betheiligung der Beamten bei den Wahlen ausgesprochen habe, begrüße er mit Freuden, ja er gehe noch einen Schritt weiter und behaupte, was in der Methode des Verfahrens jedem Andern erlaubt sei, müsse auch dem Beamten gestattet sein, doch müsse er dabei eine gewisse Reserve beobachten.

Abg. Förderer: Der Abg. v. Stöckhorn habe bereits darauf hingewiesen, daß ein Bezirksbeamter in Bruchsal förmliche Kandidatenlisten über die Wahlmänner des Bezirks geführt habe. Er wolle beifügen, daß diese Liste auch dem Großh. Wahlkommissär übersandt worden sei. Jedenfalls dürfe der Wahlkommissär seine Stellung nicht zu Wahlbeeinflussungen mißbrauchen. Wozu also diese Listen und diese Präzisierung? — Er bitte die Großh. Regierung um Auskunft, ob dieselben auf Grund allgemeiner Anordnung aufgestellt und eingesandt wurden, oder ob im obigen Falle ein Versehen eines jungen Beamten vorliege. — Es freue ihn die Art und Weise, wie sich der Herr Staatsminister die Stellung der Beamten bei den Wahlen denke, allein vielfach komme man seinen Intentionen nicht nach, betone zu sehr die Heilsamkeit des Liberalismus. — In mehreren Bezirken seien die Stichwahlen sehr rasch angeordnet worden und die Liberalen hätten von dem Tage der Wahl früher Kenntniß gehabt, als die Parteigenossen des Redners. — Die Erklärung, welche der Herr Staatsminister über den Vorfall in Strittmatt abgegeben habe, könne ihn nicht befriedigen, denn da der Wahlakt öffentlich sei, so könne man nicht verbieten, daß Angehörige anderer nicht zu dem betreffenden Wahlbezirk gehöriger Gemeinden sich in dem Wahllokale aufhielten. — Er könne ferner dem Herrn Staatsminister nicht beipflichten, wenn dieser glaube, es seien die Amtsverkündiger in ihrem politischen Gewande unentbehrlich. Es sei immerhin von Werth, wenigstens einen Versuch mit reinen Amtsverkündigungs-Blättern zu machen.

Staatsminister Turban: Der Herr Abg. Förderer habe sich nach den bezirksamtlichen Listen der Wahlmänner mit beigefügter Bezeichnung der politischen Richtung erkundigt. Redner wolle ihm mittheilen, daß solche jeweils auf Grund längst bestehender Anordnung aus sämtlichen Wahlbezirken dem Ministerium des Innern vorgelegt würden. Diese Vorlage habe zu erfolgen, weil das Ministerium überhaupt über Vorgänge und Thatsachen von politischer Bedeutung sich unterrichtet halten müsse, und es denn doch offenbar für dasselbe von großer Erheblichkeit sei, bei Zeiten annähernd zu wissen, welches Wahlergebnis zu erwarten stünde. Es werde doch der Großh. Regierung allein nicht verborgen bleiben, was im Wahlbezirk so ziemlich Jedermann bekannt sei. — Bezüglich der Beurtheilung des Vorgangs in Strittmatt halte Redner seine Ansicht fest, wonach ein nicht zum Wahlbezirk Gehöriger sich nicht ohne Weiteres vom Anfang bis zum Ende des Wahlaktes im Wahllokale aufhalten dürfe. Die betreffende Bestimmung des Reichstags-Wahlgesetzes in Verbindung mit dem Wahlreglement sowohl als in Anbetracht der Unzuträglichkeiten einer gegentheiligen Behandlung führten zu dieser Auslegung. Wie dem aber auch sei, so dürften ja nach ausdrücklicher Vorschrift von Dritten Diskussionen und Ansprachen im Wahllokale nicht gehalten werden. Jener Geistliche habe aber hiegegen gehandelt und die Wähler durch Ansprachen zu beeinflussen gesucht. — Der Vorschlag des Abg. Lender bezüglich der Amtsverkündiger sei nicht wohl durchführbar. Man habe die Frage zum öfteren geprüft, sei aber zu dem Ergebnis gekommen, daß ein nur Annoncen haltender Amtsverkündiger seinen Zweck schlecht erfülle, weil er eben dann nur von Wenigen gelesen werde. — Zudem überlasse man den Amtsverkündigern eine taktvolle sachliche Kritik auch der Regierung gegenüber und lasse sich gerne auch von ihnen auf Mißstände und Mißgriffe aufmerksam machen. — Die rasche Anordnung der Stichwahlen sei deshalb erfolgt, weil man die ungeheure Volksregung und die Aufwühlung der schlimmsten Leidenschaften, welche die letzten Reichstags-Wahlen hervorgerufen hätten, so rasch als möglich wollte zum Ende kommen lassen. — Wenn der eine oder andere Beamte seinen Freunden den Tag der Wahl früher mitgetheilt habe, so könne man doch wohl darin kein Verbrechen erblicken. Ebenjowenig sei es gerechtfertigt, den Beamten, welche nach ihrer politischen Ueberzeugung der liberalen Richtung angehören, einen Vorwurf daraus zu machen, wenn sie auch im Kreise ihrer Bekannten für liberale Wahlen wirken. — Im Uebrigen sei Redner der Ansicht, daß auch andere, Nichtstaatsbeamte, ihre einflussreiche Stellung, dem Willen der Gesetze gemäß, nicht zu Wahlbeeinflussungen mißbrauchen sollten.

Abg. Riefer: Wenn die Großh. Regierung einen so wichtigen Standpunkt einnehme gegenüber den Amtsverkündigern, wie der Herr Staatsminister versichert habe, so sei der bestehende Zustand der Amtsverkündiger besser, als der seitens der Gegenpartei angestrebte. Zudem wünsche das Volk kleine wohlfeile Blätter, mit denen die Amtsverkündigungen verbunden seien. — Allerdings stehe der Bestand dieser kleinen Blätter der geistlichen Entwicklung der Presse in Baden im Wege, allein sie könnten nicht entbehrt werden. — Hinsichtlich der Wahlen gehe das liberale Prinzip dahin, daß der Beamte seine Stellung nicht zu Beeinflussungen mißbrauchen solle. — Bei den letzten Wahlen aber seien gerade Geistliche wegen Wahlbeeinflussungen in Untersuchung genommen und bestraft worden. — Allerdings sei auch der Beamte nicht unabhängig, der Geistliche aber sei völlig abhängig. Darum habe man auch in Amerika die Geistlichen von den Wahlen ganz ausgeschlossen. — Er habe die Bedeutung und segensvolle Wirksamkeit

der katholischen Kirche nie verkannt, habe auch berechtigte Anforderungen derselben stets unterstützt, allein er könne darum doch nicht vergessen, daß gerade der aufkehende Ton ultramontaner Organe es gewesen sei, welcher Verachtung gegen Staat und Gesetz wachgerufen habe. — Uebrigens könne man ja patiren und sagen: keinen Amtsmissbrauch, aber auch nicht seitens geistlicher Beamten. Darüber nämlich dürfe man sich nicht täuschen, daß der Geistliche kein Privatmann, sondern mächtiger Beamter der mächtigsten in dem Staate bestehenden Korporation sei. — Wollte man von den Staatsbeamten die geringste Unparteilichkeit, so solle man dafür sorgen, daß die Pfarrer bei den Wahlen keine Wahlzettel mehr herumtrügen und nicht bei den Wahlanglegenheiten katholische Gefühle erweckten. — Redner empfiehlt allen Parteien Milderung und Mäßigung des Wahlkampfes. — Wenn die Großh. Regierung wünsche, daß die Beamten ihre politische Ueberzeugung in angemessener Weise zur Geltung brächten und für sie wirkten, so habe sie durchaus Recht. — Hauptsache sei es, daß dann der Beamte richtiges Maß halte, jeden Mißbrauch seiner Dienstgewalt, jeden Zwang vermeide. — Zweifelloso trage gerade das direkte Wahlsystem viel zur Erregung der Leidenschaften bei, allein hier könnte eben die Kirche bessernd einwirken. — Was die Oeffentlichkeit des Wahllokales betreffe, so sei er der Ansicht, daß dieselbe nicht beeinträchtigt werde durch Fortweisung einer Person, die in dem Wahllokale nichts zu thun habe. — Den Abg. Birkenmaier weist Redner auf § 161 St. P. O. hin, wonach die Polizei zur Erforschung strafbarer Handlungen überhaupt, also auch der Verbrechen und Vergehen berechtigt und verpflichtet sei. — Zum Schluß bittet Redner um eine loyale Anwendung der Gesetze bei Wahlanglegenheiten.

Der Abg. Lohr hebt gleichfalls einige Unzuträglichkeiten hervor, die sich bei Gelegenheit der letzten Reichstags-Wahlen ergeben hätten, und ersucht die Großh. Regierung, Ähnliches bei künftigen Wahlen zu verhindern.

Der Präsident bittet, sich nicht zu sehr in Einzelheiten zu verlieren.

Abg. Fieser: Er habe sich gedacht, daß man bei diesem Titel alle die Fragen erörtern würde, die heute Gegenstand der Diskussion geworden seien. Allein er habe sich mehr erwartet. Zunächst müsse er konstatieren, daß eigentlich bezüglich der Handlungsweise der Bezirksbeamten bei Gelegenheit der Wahlen absolut nichts erwähnt worden sei, was zur Sache gehöre. — Wenn Verleumdungen der Gesetzgebung gewerbmäßig ausgeübt würden, wie dies seitens der Ultramontanen geschehen sei, dann sei es Pflicht des Beamten, in den Wahlkampf einzutreten, und zwar in amtlicher Eigenschaft. — Der Abg. Birkenmaier habe allerdings Thatsachen angeführt, aber diese seien nicht bewiesen, und wenn er sich namentlich auffällig über das Verhalten der Gendarmen bei Gelegenheit der Wahlen geäußert habe, so wolle Redner ihn doch darauf aufmerksam machen, daß es Geistlichen unterlagt sei, in amtlicher Eigenschaft in die Wahlbewegung einzutreten, und daß eben, um Exzesse in dieser Richtung zu verhüten, bezw. klarzustellen, die Gendarmen wohl thätig gewesen seien. — Daß eine strafbare Beeinflussung durch Beamte stattgefunden habe, sei in keiner Richtung erwiesen. — Auch bezüglich der Amtsverkündiger habe sich Redner mehr erwartet. Allerdings habe man über einen derselben Indigürendes gehört, aber aus diesem Einzelfall einen Schluß auf die ganze Amtsverkündigungs-Presse zu ziehen und gar diese als unter beamtlichem Einflusse stehend zu bezeichnen, sei sicherlich ungerathen. — Auch über die geistliche Wahlbeeinflussung müsse er ein Wort reden, obwohl diese Bepredlung eigentlich zu dem Kapitel der direkten Wahlen gehöre. — Die Haltung der ultramontanen Presse bei den letzten Reichstags-Wahlen habe gezeigt, daß die Ultramontanen keinerlei Veranlassung hätten, über die liberale Presse herzufallen, da sie selbst sich der schamlosesten Verleumdungen täglich schuldig gemacht hätten. Unter solchen Verhältnissen sollte man nicht gegen die Amtsverkündiger losziehen. — Gerade in dem Wahlbezirk des Abg. Birkenmaier seien Kapläne erschienen, hätten agitirt und von den Liberalen behauptet, daß sie den armen Mann um viele Millionen bestohlen hätten. — Zudem habe Redner seinerzeit als Staatsanwalt Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie oft wegen Wahlumtrieben gegen Geistliche vorgegangen werden müsse. — Eben darum erinnere er die ultramontane Partei an den Satz: Wer in einem Glashaufe sitzt, soll nicht mit Steinen werfen.

Abg. Wacker: Einzelne Erklärungen der Großh. Regierung hätten ihn erkaunt. Vor Allem habe sich der Herr Regierungskommissär seine Aufgabe sehr leicht gemacht. — Was den Vorgang in Strittmatt anlangt, so müsse er konstatieren, daß man nur den einen Theil gehört habe, nicht aber den anderen, obwohl dieser dringend darum gebeten habe.

Staatsminister Turban: An das Großh. Ministerium sei seines Wissens bis jetzt keine Bitte hierwegen gestellt worden.

Abg. Wacker verliest hierauf einen Brief jenes Geistlichen, worin derselbe mittheilt, wie seine Beschwerden sowohl von dem Bezirksamt als von dem Großh. Ministerium zurückgewiesen worden sei. Der Herr Staatsminister habe von der Langmuth des Bürgermeisters in Strittmatt gesprochen, allein die Zeugen sprächen ganz anders. — Der betreffende Geistliche sei überhaupt nur darum in das Wahllokale in Strittmatt gekommen, weil in früheren Jahren in diesem Orte wiederholt Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Die Auslegung, welche der Herr Staatsminister bezüglich des Begriffs der Oeffentlichkeit des Wahlaktes gegeben habe, sei nicht richtig, werde auch von einer Anzahl Beamten nicht getheilt. — Zudem habe jener Vikar den Wahlvorgang in Strittmatt in keiner Weise gefürt.

Staatsminister Turban: Thatsache sei, daß der betreffende Geistliche sich von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags

tags 4 Uhr im Wahllokale aufgehalten habe, daß er aus demselben entfernt worden, aber trotzdem wiederholt eingebracht sei. — Das Gegentheil habe seine umfassende Erklärung über den Vorgang schon in seiner Anklageschrift abgegeben und die Großh. Regierung keinerlei Veranlassung gehabt, nach Vernehmung des Wahlvorstandes auch noch Zeugen zu vernehmen.

Der Abg. Wacker fährt fort: Der Bürgermeister in Strittmatt sei keineswegs so harmlos, wie ihn der Herr Staatsminister geschildert habe. Redner geht hierauf zu der Bepredlung der Amtsverkündiger über und erklärt, das Volk wünsche dringend, daß die Amtsverkündigungs-Presse abgeschafft werde. Sie sei auch durchaus entbehrlich. — Wenn der Herr Staatsminister mittheile, daß die Listen der Wahlmänner mit Notizen über ihre politische Gesinnung allgemein erhoben würden, so räume er ein, daß die Großh. Regierung ein Interesse daran habe, das ungefähre Wahlergebnis vorausszusehen, allein dann genüge Nennung der Zahl der Angehörigen der einen und andern Partei; namentlich die Bezeichnung der Personen dagegen sei überflüssig. — Redner habe nichts dagegen, wenn Beamte in die Wahltagitation eingreifen, allein sie dürften jedenfalls keinen Druck ausüben auf die ihnen untergebenen Personen. Bei den letzten Wahlen aber seien die Grenzen des Zulässigen überschritten worden. Am See habe man den Adel verleumdet und zum Klassenhaß aufgereizt und dies Alles unter dem Vortritte von Beamten. — Ja es seien von Beamten Wahlaufrufe unterzeichnet worden, in denen die Gegner der liberalen Partei auf's gröbste verleumdet worden seien. (Redner verliest einen dieser Aufrufe.) Er hoffe, die Großh. Regierung werde Sorge tragen, daß ihre Beamten in Zukunft den Instruktionen besser folgten.

Der Präsident bringt hierauf einen von den Abgg. Schoch und Genossen eingereichten Antrag auf Schluß der Generaldiskussion zur Kenntniß des Hauses und zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Birkenmaier ergreift

Staatsminister Turban das Wort: Der Abg. Wacker habe ihm die beiden beanstandeten Aufrufe zur Einsicht übergeben. Der Aufruf, welcher scharfe Ausfälle gegen die ultramontane Partei enthalte, sei unterzeichnet „Das liberale Wahlkomité in Ueberlingen“. — Unter dem anderen Aufrufe stehe allerdings der Name eines Oberamtmanns, allein dieser Aufruf enthalte nichts, was irgend beanstandet werden könnte. (Redner verliest diesen zweiten Aufruf.) — Daß je ein Beamter sich hätte hinreißend lassen, zum Klassenhaß aufzureizen, oder bevorrechtete Stände herabzusetzen, stelle er entschieden in Abrede. Sollte es irgendwo geschehen, so bitte er um Angabe der Beweise, damit gegen den betreffenden Beamten vorgegangen werden könne.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgeordneten v. Stöckhorn, Fieser, Vär, Wacker schließt die Sitzung.

### Badische Chronik.

Karlsruhe, 18. Febr. Das „Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen“ Nr. 8 vom 16. Februar enthält eine allgemeine Verfügung, die Disposition über Wagen und Wagendecken betr.; ferner sonstige Bekanntmachungen, betreffend Pfälzisch-Württembergische Holzverleher, Tarifvertrag von Mannheim-Bayern, Pfälzisch-Badischer Verkehr, Beschaffung von Güterwagen-Schlüsseln, Darstellung des Verkehrs und der Einnahmen. — Dienstaufsichten: Ernannt wurden zum Bahnexpeditor 1. Klasse Stationsassistent A. Schreppmann; zum Zugmeister Zugmeister-Antwörter, Oberschaffner L. E. Bender; zum Oberschaffner Zugmeister-Antwörter E. J. Kern; zum Lokomotivführer Reserveführer (Lokomotivbeizer) R. Vaulsch; zum Kanzeleihilfen, Schreibführer (Lokomotivbeizer) R. Vaulsch. — Unter die Zahl der Eisenbahnhilfen R. H. Vanspach. — Unter die Zahl der Eisenbahnhilfen wurden aufgenommen: S. Kaufmann von Böbigenheim und J. Hummel von Plankstadt. — Aufgefundenes Geld: am 6. Februar d. J. im Zug 183 der Betrag von 3 M. und in Karlsruhe abgeliefert; am 7. Februar d. J. im Bereiche des Bahnhofs Heidelberg der Betrag von 70 M.

Schm. Karlsruhe, 16. Febr. (Mittheilung aus der Stadtraths-Sitzung von heute.) Die Generaldirektion der Großh. Staatsbahnen hat beim Stadtrath den Antrag gestellt, den Preis für den Gasverbrauch auf dem hiesigen Bahnhofs zu ermäßigen, mit dem Bemerkten, daß sie andernfalls ein eigenes Gaswerk zu bauen beabsichtige; gleichzeitig wurde die Kündigung des bestehenden Vertrags auf 1. Januar 1883 ausgesprochen. Der Stadtrath erklärte sich bereit, den Gaspreis von 16,3 Pf. auf 12 1/2 Pf. in dem Falle zu ermäßigen, wenn die Staatsbahnenverwaltung einen eigenen Gasometer errichte, dem das Gas während des Tages zugeführt werden könnte. Die Großh. Generaldirektion erklärte sich mit Errichtung eines Gasometers einverstanden, verlangt jedoch eine weitere Herabsetzung des Gaspreises auf 10 1/2 Pf. für den Kubikmeter. Nach reiflicher Prüfung dieser Angelegenheit kommt der Stadtrath zu dem Beschlusse, auf eine weitere Ermäßigung des Gaspreises, als wie zugestanden, nicht einzugehen, und zwar um deswillen, weil der Betrag von 10 1/2 Pf. der Selbstkosten nicht deckt, andererseits auch das Gaswerk an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt ist und der Stadtrath angesichts der Fortschritte, welche mit der elektrischen Beleuchtung gemacht werden, nicht für angemessen hält, kostspielige Vergrößerungen des Gaswerks einzutreten zu lassen, was geschehen müßte, wenn die Bahnenverwaltung das Gas auch ferner von dem städtischen Gaswerk beziehen würde.

Die Generaldirektion der Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen theilt den Entwurf des Sommer-Fahrtenplans zur Kenntnissnahme mit. Der Stadtrath beschließt, das Ersuchen zu richten, den auf der städtischen Bahnlinie Karlsruhe-Maxau vorgesehenen Badezug Abfahrt in Karlsruhe 6<sup>30</sup> Morgens und Rückfahrt von Maxau 7<sup>30</sup> Morgens in Wegfall kommen zu lassen, da die Benutzung dieser Züge bisher nur eine sehr geringe war. Weiter soll der Wunsch ausgesprochen werden, es möchte auf der Bahnlinie Karlsruhe-Eppingen-Heilbronn auf eine schnellere Beförderung der Personenzüge Bedacht genommen und ferner die Verbindungen mit Rheinbahnen vervollständigt werden.





**Niederländisch - Amerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft.**  
Directe und regelmässige Postdampfschiffahrt zwischen  
**Rotterdam und New-York.**  
Comfortable Einrichtung.

Abfahrt von Rotterdam Samstags, von New-York Mittwochs.  
Passagepreise ab Rotterdam 1te Cajüte Mk. 335, 2te Cajüte Mk. 250, Zwischendeck Mk. 80.  
Nähere Auskunft ertheilen die Direction in Rotterdam, sowie wegen Passage die General-Agenten: **Mich. Wirsching, Waither & von Reckow, Gundlach & Bärenklau, Rabus & Stoll, Conrad Herold in Mannheim; W. Gutekunst & Co. und Wendelin Hundt.** Zähringerstrasse 36 in Karlsruhe. J. 653. 8.



Bronze Medaille Brüssel 1876. Silberne Medaille Stuttgart 1881.  
**Burk's Pepsin-Wein.**

(Pepsin-Essenz, Verdauungsfähigkeit.)  
In Flaschen à ca. 100 gr. M. 1. — à 250 gr. M. 2. — à 700 gr. M. 4. 50.  
Die grossen Flaschen eignen sich wegen ihrer Billigkeit zum Kurbgebrauch. Ein wohlschmeckendes mit griechischem Wein bereitetes diätetisches Mittel, dienlich bei schwachem oder verdorbenem Magen, Sodbrennen, Magenverschleimung, bei den Folgen übermässigen Genusses von Bier und Wein etc. Man verlange ausdrücklich: Burk's Pepsin-Wein, Burk's China-Wein u. s. w. und beachte die Schutzmarke, sowie die jeder Flasche beigelegte gedruckte Beschreibung.

Zu haben in Karlsruhe in den Apotheken.

L. 223. Sexau.

**Bergebung von Eisenkonstruktion.**

Die Gemeinde Sexau vergibt im Wege öffentlichen Angebotes die Lieferung, Montage und Zmaligen Anstrich folgender Eisentheile für den Umbau der Elzbrücke in Gemarkung Sexau (2 1/2 Kilom. von der Station Denzlingen entfernt).

1. 10 Eisenträger à 7,50 m lq.	Ars Nr. 24 a. ca.	8338 Kilogr.
10 do. à 7,80 m		
2. 30 Laschen 700/240 8 mm		300 "
3. 160 Bolzen à 4,25 m lq. 8 Rilo pro lfd. m		5440 "
4. 4 Winkel à 7,50 m	Ars Nr. 10 <sup>3/10</sup> mm 7 Rilo pro lfd. m	428 "
4 do. à 7,80 m		
5. 4 L. Eisen à 2,30 m lq.	Ars Nr. 39	177 "
8 do. à 1,06 m		
6. 42 außereiserne Glatzbohrer à 20 Kilogr.		840 "
7. 152 m Siedrohr 48 mm Durchmesser		456 "
8. Schrauben, Schienenkloben und Klempblättchen		221 "
	Summa ca.	16200

Schriftliche Angebote pro 100 Kilogramm aufgestellte Eisenkonstruktion versiegelt und mit der Aufschrift: "Eisenkonstruktion zur Sexauer Elzbrücke" versehen, wollen bis zum Eröffnungstermin am **28. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr**, bei uns eingereicht werden, wo unterdessen Zeichnungen, Kostenüberschlag und Bedingungen zur Einsicht aufliegen.  
Sexau, den 14. Februar 1882.  
Das Bürgermeisteramt.  
Wolffperger.

L. 205. Gemeinde Wörtelstein, Amtsgericht Mosbach.  
**Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.**

1. Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern obiger Gemeinde eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg. Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähre- oder Pfandrechte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuholen, im Falle die Ansprüche noch Gültigkeit haben.  
2. Die nach Verlauf von sechs Monaten nach der öffentlichen Aufforderung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen.  
3. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehaufe zur Einsicht offen liegt.  
Wörtelstein, den 14. Februar 1882.  
Das Gewähre- und Pfandgericht.  
Senf, Bürgermeister.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

Öffentliche Zustellungen.  
L. 201. 2. Nr. 2945. Mannheim.  
Der Handelsmann Josef Ddenheimer zu Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld in Mannheim, klagt gegen den Handelsmann Josef Dypend im er von Schriesheim, a. St. an unbekanntem Orte abwesend, aus Kauf von drei Kühen, im Oktober 1879 und Juli 1880, zum Zwecke der Weiterveräußerung, mit dem Antrage auf Zahlung des Restkaufpreises im Betrage von 412 M. nebst 6% Zinsen vom Klageaufstellungsstage, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die Kammer für Handelsachen des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 14. April 1882, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 14. Februar 1882.  
Rechtler,  
Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts.

L. 204. 2. Nr. 6155. Heidelberg.  
Die Firma J. G. Kahler u. Söhne zu Darmstadt, vertreten durch Rechtsanwalt Haas in Mannheim, klagt gegen den Politechniker Karl Weg zu Heidelberg, jetzt an unbekanntem Orte, aus Kleiderkauf von 1881, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 80 M. nebst 5% Verzugszinsen vom Klageaufstellungsstage an, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Heidelberg — Zimmer Nr. 2 — auf Mittwoch den 12. April 1882, Vormittags 9 Uhr.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Heidelberg, den 13. Februar 1882.  
Fabian,  
Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts.

Aufgebote.  
L. 222. 1. Nr. 2020. Kenzingen.  
Das Großh. Amtsgericht Kenzingen hat heute verfügt:  
Aufgebot:  
Die Ehefrau des Schmieds Karl Fehr in Forchheim, Sophie, geborne Schiele, erwarb im Jahre 1874 durch Uebergabe Seitens ihres Vaters, Mathäus Schiele, und ihrer Tante, Katharina Schiele von Forchheim: 8 Ar 96 Meter Weinberg und Grasrain im Gemarkung Längental, Gemarkung Einzingen, einerseits Andreas Fösch, andererseits Georg Erb in Forchheim.  
Ihrem Antrage zufolge werden nun Alle, welche an diese Liegenschaft in den Grund- u. Unterpfandsbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzten Termine bei diesseitigem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.  
Kenzingen, den 14. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Abler.

L. 178. 2. Nr. 1178. Forberg. Das Großh. Amtsgericht Forberg hat unter dem heutigen folgendes Aufgebot erlassen:  
Der Großh. Fiskus, vertreten durch Großh. Domänenverwaltung Laubersbroschheim, befiht auf Gemarkung Unterschüpf das ihm als herrenloses Gut zugefallene vormalige Schnaagengedäude, einerseits Friedrich Dettinger, andererseits Friedrich Duenger.  
Beim Mangel des Eintrags dieser Liegenschaft im Grundbuch wird vom genannten Fiskus das Aufgebotsverfahren beantragt.  
Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte

dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr, dahier bestimmten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche dem Großh. Fiskus gegenüber für erloschen erklärt werden.  
Forberg, den 4. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Speidner.

L. 198. Nr. 2531. Bruchsal.  
Der Landwirth Christian Dörr Ehefrau, Elisabetha, geb. Dreidner in Bruchsal, gegen unbekannte Berechtigte, Aufgebot betr.  
Da in Folge der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 15. Dezember v. J., Nr. 28,683, Rechte oder Ansprüche der darin beschriebenen Art bis jetzt nicht angemeldet wurden, so werden solche der Antragstellerin gegenüber für erloschen erklärt.  
Bruchsal, den 31. Januar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Kittelman.

Vermögensabsonderungen.  
L. 225. Nr. 989. Freiburg. Durch Urtheil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Malers Otto Häuser, Anna, geborne Kubin hier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuondern.  
Freiburg, den 7. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Herrmann.

L. 232. Nr. 905. Freiburg. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Johann Jakob Karle, Katharina, geborne Hohwieler von Fhringen, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzuondern.  
Freiburg, den 1. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Kurrus.

L. 212. Nr. 2,724. Mannheim. Durch Urtheil der III. Civilkammer des Großh. Landgerichts Mannheim vom 29. Dezember 1881, Nr. 24,919, wurde die Ehefrau des Christian Flied, Katharina, geb. Lepp von Grombach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuondern.  
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht.  
Mannheim, den 11. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Dr. v. Babo.

L. 238. Nr. 2080. Konstanz. Das Großh. Amtsgericht Konstanz hat durch Urtheil vom heutigen die Vermögensabsonderung zwischen der Ehefrau des Kaufmanns Alfred Bloch, Fanny, geborne Schüler dahier, und ihrem Ehemanne ausgesprochen.  
Konstanz, den 16. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Burger.

L. 197. 1. Nr. 2403. Ueberlingen. Sophie Kiesel von Bermatingen, geboren am 12. April 1858, ist im Mai 1866 nach Amerika ausgewandert und hat seit über 10 Jahren keine Nachrichten von sich gegeben. Sie wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte Nachricht anher gelangen zu lassen, ansonst sie für verstorben erklärt und ihr Vermögen den nächsten Erben gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben würde.  
Ueberlingen, den 8. Februar 1882.  
Großh. Landgericht.  
v. Wolbed.

L. 167. 2. Nr. 1315. Bühl. Durch richterliches Erkenntnis vom 31. Januar 1882, Nr. 618, ist die lebige Ehefrau Stüh von Bühl wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt worden.  
Als Vormund derselben wurde heute Simon Stüh, Buchbinder dahier, ernannt.  
Bühl, den 11. Februar 1882.  
Großh. Landgericht.  
Müller.

L. 191. Nr. 575. Wiesloch. Der ledige Georg Wagner von Wiesloch wurde durch richterlichen Beschluß vom 30. Januar 1882, Nr. 728, wegen Blödsinns für entmündigt erklärt und heute unter Vormundschaft des Landwirths Adam Schweinfurth von Wiesloch gestellt.  
Wiesloch, den 13. Februar 1882.  
Großh. Landgericht.  
Killy.

Erbsverteilung.  
M. 168. Wallbürn. Der 42 Jahre alte Küfer und Bierbrauer Heinrich Bechtold von Wallbürn, unbekannt wo in Amerika, ist zur Erbschaft seines Vaters, des Küfers Franz Ignaz Bechtold von Wallbürn, mitberufen. Derselbe wird hiermit unter Anderräumung einer Frist von drei Monaten aufgefordert, sich zu den Theilungsver-

handlungen entweder persönlich zu stellen oder dabei sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, ansonst die Erbschaft Denjenigen zugeheilt würde, welchen sie zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Wallbürn, den 9. Februar 1882.  
Der Großh. Notar:  
Breunig.

Zwangsversteigerungen.  
M. 200. Nr. 56. Wiesloch.  
**2. Steigerungs-Ankündigung und öffentliche Zustellung.**  
In Folge richterlicher Verfügung werden dem Bierbrauer Julius Kres von Mühlhausen auf dortigem Rathhause:  
Montag den 13. März 1882, Vormittags 9 Uhr,  
die nachbeschriebenen Liegenschaften im Zwangswege öffentlich zu Eigentum versteigert und erfolgt der endgiltige Zuschlag auch alsdann, wenn der Schätungspreis nicht geboten wird:  
a. Häuser und Gebäude.  
2 Viertel Haus, Hofraithe- u. Gartenplatz mit einem zweiflügeligen Wirthschaftsgebäude, 3 gemöblten Kellern, Scheuer, Stall, Schoppen, Schweinfällen, Waschküche mit Brantweinbrennerei, sowie neu erbaute Bierbrauerei, zu Mühlhausen an der Hauptstraße, neben Gregor Häffel und Franz Keilbach, Schätungspreis . . . 15,000  
b. Feldgütter.  
2 Morg. 3 Viertel 2 1/2 Rth. Acker, Wiesen und Weinberge — 10 Parzellen in verschiedener Lage — Schätungspreis . . . 3,660  
in Summa . . . 18,660

Siervon erhalten: a. der beklagte Schuldner Julius Kres, Bierbrauer von Mühlhausen, und b. dessen Ehefrau, Florentine Kres, geb. Keilbach von da, Beide zur Zeit unbekannt wo in Amerika, ansucht Nachricht mit dem Bemerkten, daß in heute stattgehabter erster Steigerung ein Erlös zu 1399 Mark erzielt wurde.  
Wiesloch, den 9. Februar 1882.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Großh. Notar  
Stein.

M. 189. 2. Mannheim.  
**Ankündigung.**  
In Folge richterlicher Verfügung werden den Landwirth Valentin Bohrmann's sammt verbündlichen Eheleuten von Schaarhof am Dienstag dem 7. März 1882, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause in Sandhofen die nachbenannten Liegenschaften auf Gemarkung Schaarhof öffentlich versteigert und der Zuschlag dem Höchstbietenden ertheilt, wenn wenigstens der Anschlag geboten wird.  
Beschreibung der Liegenschaften.  
I. Gebäulichkeiten.  
a. Zwei Wohnhäuser nebst Delonomiegebäulichkeiten, Hofplatz und Garten, taxirt zu . . . 18 900  
b. Ein Tabakshof und ein Tagelöhnerhäuschen, taxirt zu . . . 2 750  
II. Güterstücke.  
a. 85 Morgen 2 Viertel 37 Ruthen neu bad. Maß Acker, aus 91 Parzellen bestehend und in verschiedenen Gewannen liegend, taxirt zu . . . 83 345  
b. 29 Morg. 1 Bil. 73 Rth. Wiesen, aus 25 Parzellen bestehend, taxirt zu . . . 17 515  
c. 19 Morgen 2 1/2 Ruthen Forstwald, taxirt zu . . . 5 000  
Summa . . . 127 510  
Mannheim, den 30. Januar 1882.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Rudmann, Notar.

**Strafrechtspflege.**  
Ladungen.  
M. 216. 1. Nr. 2960. Offenburg. Wilhelm Bofchert von Marlen wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Mittwoch den 5. April 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Offenburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Offenburg, den 11. Februar 1882.  
C. Beller,  
Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts.

M. 218. 1. Nr. 1627. Schopfheim. Der 28 Jahre alte Steinbauer Johann Karl Götz von Höpfingen, A. Wehrmann, zuletzt wohnhaft in Schopfheim, wird beschuldigt, als Ersatzreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3

des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierseits auf Dienstag den 4. April 1882, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Schopfheim zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando in Freiburg unter dem 27. Januar 1882 ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Schopfheim, den 14. Februar 1882.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Landgerichts:  
Hauer.

M. 205. 3. Nr. 1519. Gr. Staatsanwaltschaft Heidelberg. Der am 24. Mai 1859 zu Friedrichsdorf geborne, zuletzt in Heidelberg wohnhafte Kaufmann Wilhelm August Kraenzmaier wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B.  
Derselbe wird auf Freitag den 24. März 1882, Vormittags 9 Uhr, vor die Gr. Staatskammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Großh. Bezirksamt zu Eberbach über die der Auflage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.  
Heidelberg, den 13. Februar 1882.  
Großh. Staatsanwaltschaft.  
v. Dufsch.

**Verm. Bekanntmachungen.**  
L. 127. 2. Nr. 2480. Baden. Die Verkaufsbüchse Nr. 16 in der Hauptallee der Promenade dahier ist pachfrei geworden und wird hiermit zur Wiederverpachtung im Submissionswege für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis 1. November 1884 ausgeschrieben. Die Bewerber haben ihre befalligen Gesuche mit Preisangebot innerhalb 3 Wochen anher einzureichen, wofelbst auch die Pachbedingungen eingesehen werden können. Baden, den 8. Februar 1882.  
Großh. Bezirksamt. — Vadanstalten-Kommission. v. Göller.

M. 222. 1. J. Nr. 243. Rastatt.  
**Submissions-Bergebung.**  
Das Königl. Garnison-Lazareth hier begehrt die Lieferungsmachtstehender, in der Zeit vom 1. April 1882 bis ultimo März 1883 erforderlichen Gegenstände in Submission, und zwar:  
am Montag, 27. Februar 1882, Vormittags 10 Uhr:  
die Lieferung der Reinigungsmaterialien, Werth des Bedarfs circa . . . 200 M.  
Vormittags 11 Uhr:  
die Lieferung der  
Büchsen und Kolonialwaaren, Werth des Bedarfs circa . . . 7000 M.  
Fleischwaaren, Werth des Bedarfs circa . . . 12000 M.  
Bakwaaren, Werth des Bedarfs circa . . . 6000 M.  
Wein, Werth des Bedarfs ca. 3600 M.  
Bier, Werth des Bedarfs ca. 1200 M.  
und der Milch, Werth des Bedarfs circa . . . 2000 M.  
am Dienstag, 28. Februar 1882, Vormittags 10 Uhr:  
die Lieferung der Todtenräufe, Werth des Bedarfs circa . . . 100 M.  
Vormittags 11 Uhr:  
die Lieferung des künstlichen Selterwassers, Werth d. Bedarfs ca. 300 M.  
Die Offerten sind zu den bezüglichen Terminen, verschlossen und mit der entsprechenden Aufschrift versehen, an das Lazareth-Bureau einzulegen, wofelbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.  
Rastatt, den 17. Februar 1882.  
Königliches Garnison-Lazareth.

L. 226. Rastatt.  
**Versteigerung von Eichstämmen betr.**  
Die Stadtgemeinde Rastatt läßt am Freitag dem 24. Februar 1882 folgende Eichstämmen versteigern:  
24 Stück Eichen I. Klasse,  
14 " " II. " "  
2 " " III. " "  
im Gesammtabfahnhalt von 120 Festmeter, worunter sich Stämme von 5 und 6 Festmeter befinden.  
Zusammenkunft Vormittags 7-10 Uhr im Hiebschlag nächst der Vorstadt Rheinan.  
Abstrichen der Aufnahmsliste sind durch Waldwirth Fritsch zu begleichen.  
Hierzu wird bemerkt, daß bei Baarzahlung ein Rabatt von 2% und bei Stellung eines annehmbaren Bürgen Vorfrist bis 1. Oktober 1882 gestattet wird.  
Rastatt, den 15. Februar 1882.  
Der Gemeinderath.  
Hirtler.  
vdt. Degler.